

namentlich in einer Urkunde ⁴³⁾ des Erzbischoffs Werner von Mainz vom Jahre 1268.

Man braucht aber nur die Namen der Auflagen zu betrachten, um die anfängliche Beschaffenheit derselben einzusehen: Von »Petitiones« leiten Einige das Wort »Beeth« ab; Collecti wird jetzt noch größten Theils von einer freiwilligen Beisteuer gebraucht; Precaria ist vielleicht so viel als Beeth, jedenfalls zeigt aber schon der Name an, daß es nichts Nothwendiges gewesen ist. Die Exactiones machen hier eine Ausnahme, da sie auf scharfe Maßregeln hindeuten, die gegen die Pflchtigen ergriffen werden konnten.

In der Regel mußten neue Schatzungen und Steuern allemal auf den Landtagen bewilligt ⁴⁴⁾, und sogar manchmal von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgelegt werden ⁴⁵⁾.

Wo dieses auch hin und wieder schon zu einer beständigen Abgabe geworden war, betrug es doch nur sehr wenig, und wurde nur von Bürger- und Bauern-Gütern bezahlt. Adliche bezahlten von ihren eigenen

⁴³⁾ Apud Guden. T. 3. № CCCXXVI. p. 726. Es heißt hier: „Dimittimus iam ad praesens in perpetuum absoluta et libera bona Capit. (Moguntini) a petitionibus, Collectis, Precariis, exactionibus, et a quolibet genere seruiendi quibuscunque vocabulis exprimatur, quae nobis alia bona terrae sub nostra ditione posita consueuerunt praestare“.

⁴⁴⁾ Struben, Nebenstunden. 2. Th. IX. u. X. Abhandlung.

⁴⁵⁾ Struben, Nebenstunden. 2. Th. X. Abhandlung. §. XI. p. 455.